

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

a) Für von der KreditServices Nord GmbH (nachfolgend „KSN“ oder „wir“) in Auftrag gegebene Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“), die Bedingungen der KSN zu Datenschutz und Betriebssicherheit sowie die Sonderbedingungen der KSN zu den Vertragstypen „Kaufverträge“, „Werkverträge und Projektverträge“, „Wartungsverträge“, „Dienst- und Beratungsverträge“ bzw. „IT-Leistungen“ (nachfolgend zusammenfassend „sonstige Bedingungen“).

Entgegenstehende oder von unseren AGB oder sonstigen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB und sonstigen Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB oder sonstigen Bedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung des AN vorbehaltlos annehmen.

b) Unsere AGB und sonstigen Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 14 BGB.

2. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der Leistungen des AN in nachstehender Rangfolge:

- schriftliche individuelle Vereinbarungen,
- die Bestimmungen der schriftlichen Bestellung,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- die Bedingungen der KSN zu Datenschutz und Betriebssicherheit
- die in Ziff. 1 lit. a) genannten Sonderbedingungen der KSN; bei Verträgen, die aus mehreren Leistungsteilen bestehen, aber einen Leistungsschwerpunkt haben, die Bedingungen zum Vertragstyp des Leistungsschwerpunktes; bei Verträgen mit mehreren gleichwertigen Leistungsteilen für jeden Leistungsteil die Bedingungen des jeweiligen Vertragstyps.
- diese AGB.

3. Angebot - Vertragsabschluss

a) Die auf den Abschluss eines Vertrages gerichteten Willenserklärungen der KSN sind nur gültig, wenn sie schriftlich abgegeben werden und von zeichnungsberechtigten Mitarbeitern der KSN unterschrieben sind; dasselbe gilt für schriftliche Bestätigungen mündlich erteilter und deshalb unwirksamer Aufträge.

b) Nimmt der AN unser Angebot bzw. unsere Bestellung nicht schriftlich binnen 10 Arbeitstagen nach Eingang bei ihm an, sind wir an das Angebot nicht mehr gebunden. Sofern der AN nach Erteilung unseres Auftrages die Bestellung bzw. den Vertrag nicht schriftlich bestätigt, jedoch mit der Durchführung der vertraglichen Leistungen bzw. den Lieferungen beginnt, gelten unsere AGB für diesen Auftrag als anerkannt.

c) Der AN ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung - auch in Bezug auf die Menge - zu liefern. Abweichungen der Menge stellen einen Mangel dar.

d) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

- e) Wir erhalten das Eigentum an in unserem Auftrag erstellten Filmen, Druckvorlagen, Dateien (nachfolgend „Agenturleistungen“). Dies betrifft auch Zwischenergebnisse und Hilfsmittel, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- f) KSN kann vom AN jederzeit die Herausgabe des Eigentums an Agenturleistungen verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nicht zu.
- g) Werden für uns Agenturleistungen erbracht, erwerben wir hieran ein alleiniges Nutzungsrecht. Dazu gehören folgende Nutzungsrechte, die uns der AN an den Agenturleistungen jeweils zum Zeitpunkt ihrer Erstellung einräumt:
- das ausschließliche Nutzungsrecht;
 - das örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht;
 - das übertragbare Nutzungsrecht;
 - das dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrecht;
 - das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung einschließlich des Rechts zum Vertrieb;
 - das Recht, Abänderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen vorzunehmen;
 - das Recht, die Agenturleistung im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger;
 - das Recht zur Nutzung in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten, einschl. des Rechts, die Agenturleistung auch in bearbeiteter Form den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netzen und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels von uns gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen;
 - das Recht, die Agenturleistung auch in bearbeiteter Form, auf Computern oder anderen datenverarbeitenden Maschinen zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen;
 - das Recht, die Agenturleistungen und die Anpassungen nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

4. Preise

- a) Die vereinbarten Preise sind Pauschalpreise und schließen auch bei Mehrleistungen Nachforderungen jeder Art aus, soweit diese nicht auf schriftlich erteilten Zusatzaufträgen beruhen oder es sich um wesentliche Änderungen handelt. Für alle in Verträgen genannten Beträge gilt der EURO als Währung.
- b) In dem vereinbarten Preis sind die Kosten für Verpackung und Transport bis zur von KSN angegebenen Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zoll und Zollformalitäten enthalten. Dem Preis ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Umsatzsteuer in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen.
- c) Sind in unseren Aufträgen keine Preise angegeben, gelten die Listenpreise des AN mit den uns üblicherweise gewährten - hilfsweise den handelsüblichen - Nachlässen als vereinbart.
- d) Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- e) Etwaige Preiserhöhungen können, soweit sie überhaupt im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem AN möglich sind, höchstens einmal im Jahr erfolgen und haben sich am Preisindex des Statistischen Bundesamtes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte zu orientieren. Als Bezugsgröße gilt die durchschnittliche Erhöhungsquote des Indizes der letzten 12 Monate. Preiserhöhungen sind schriftlich anzuzeigen.

5. Zahlungsbedingungen

- a) Zahlungen von uns sind - auch bei vorzeitiger Lieferung - frühestens nach dem vereinbarten Liefertermin zu erbringen.
- b) Voraus- und Abschlagszahlungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. KSN ist berechtigt, zuvor eine angemessene Sicherheit zu verlangen.

- c) Lieferscheine, Frachtbriefe und Rechnungen sowie sämtliche Korrespondenz müssen unsere Bestellnummer enthalten. Art und Umfang der Lieferung bzw. Leistung muss in ihnen so eindeutig beschrieben sein, dass die Rechnung prüfbar ist; andernfalls ist unsere Zahlungsverpflichtung nicht fällig. Original und Durchschrift des Liefer- bzw. Leistungsscheines müssen bei der Übergabe von einem Mitarbeiter der KSN abgezeichnet werden. Die Durchschrift verbleibt als Lieferbeleg beim AN. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehende Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- d) KSN bezahlt innerhalb von 14 Tagen nach mangelfreier Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- e) Soweit die Vorlage von Bescheinigungen über erfolgte Materialprüfungen vereinbart ist, ist sie Voraussetzung einer vertragsgemäßen Lieferung.
- f) Bei fehlerhafter Lieferung und fehlerhaften Leistungen ist KSN berechtigt, einen angemessenen Einbehalt vorzunehmen.

6. Eigentumsvorbehalt - Beistellung

Sofern wir Teile beim AN beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für KSN vorgenommen.

Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; er verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für KSN.

7. Lieferung – Lieferverzug – Versand

- a) Lieferungen und Leistungen sind, soweit sich nicht etwas anderes aus der Natur der Sache ergibt oder schriftlich vereinbart wurde, zu folgenden Zeiten zu erbringen: montags, dienstags und donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00-13.30 Uhr.
- b) Der im Angebot, der Bestellung oder dem Vertrag genannten Liefertermin ist bindend. Wird er überschritten und trifft den AN diesbezüglich ein Verschulden, befindet er sich im Verzug, ohne dass es dazu noch einer gesonderten Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist der Eingang der zu liefernden Ware bei der von KSN bestimmten Empfangs- und Verwendungsstelle.
- c) Erkennbare Terminverzögerungen hat uns der AN unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen. Auf eine von KSN zu vertretende Verzögerung kann er sich nur berufen, wenn von KSN zur Verfügung zu stellenden Unterlagen oder Teile nicht binnen angemessener Frist nach schriftlicher Anforderung übergeben worden sind. Dies gilt nicht bei Terminen, zu denen KSN verbindlich Mitwirkungsleistungen zugesagt hat.
- d) Teillieferungen hat KSN nur anzunehmen, wenn sie schriftlich vereinbart waren. Über die noch offene Restmenge ist eine Mitteilung beizufügen.
- e) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KSN in gesetzlichem Umfang zu.

8. Stand der Technik – behördliche Vorschriften - Qualitätssicherung

- a) Der AN sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung dem neuesten Stand sowie den anerkannten Regeln der Technik als auch den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

- b) Der AN sichert zu, dass er die vertragsgemäße Qualität der von ihm gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Leistungen ständig überwacht; die Maßnahmen zur Qualitätssicherung weist er auf unsere Anforderung hin nach.
- c) Bei der Auswahl von Produkten und Materialien sind gesundheitliche und ökologische Aspekte zu berücksichtigen. Es sind jeweils Produkte und Materialien auszuwählen, die den geringsten Schadstoffgehalt aufweisen. Sofern Schadstoffe unvermeidbar sind, sollen Produkte und Materialien ausgewählt werden, die während der Nutzungsphase diese Schadstoffe nicht abgeben können. Sofern das nicht sichergestellt ist, ist KSN im Vorfeld vom AN zu informieren.

9. Produkthaftung - Versicherungsschutz

- a) Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, KSN insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschaft- und Organisationsbereich gesetzt ist.
- b) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziff. 9 lit. a) ist der AN insb. auch verpflichtet, KSN und/oder Dritten etwaige Kosten zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von ihm durchgeführten notwendigen Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen hat der AN uns zu unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt davon bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche der KSN.
- c) Der AN verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Schadenfall zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Ein weitergehender Versicherungsschutz wird individualvertraglich vereinbart.
- d) Der AN haftet für die Folgen einer missbräuchlichen Verwendung der Tages- und Dauerausweise, die ihm für seine Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiter von ihm eingesetzter Drittfirmen ausgehändigt werden.
- e) Eine Haftung für Schäden durch Arbeitsunterbrechungen aufgrund höherer Gewalt, einschließlich Streik, Aussperrung und Betriebsstilllegung, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Verfügungen von höherer Hand (Beschlagnahme), durch Kernenergie oder an radioaktiven Stoffen ist für den AN ausgeschlossen. In den Fällen von Streik, Aussperrung und Betriebsstilllegung hat er jedoch Sorge dafür zu tragen, dass den Anforderungen des Datenschutzes genügt wird. Darüber hinaus unternimmt der AN alles um seiner Schadenminderungspflicht nachzukommen.

10. Rechte Dritter

Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter schuldhaft verletzt werden. Wird KSN von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, KSN von diesen Ansprüchen freizustellen; die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die KSN aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

11. Subunternehmer

- a) Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der AN hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er KSN gegenüber übernommen hat.
- b) Der AN garantiert, dass bei Subunternehmern und Arbeitskräften aus Nicht-EU-Staaten alle sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten und alle gesetzlichen Abgaben abgeführt werden. Sollte der AN und/oder der Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind KSN vor Arbeitsbeginn durch den AN die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
- c) Der AN garantiert, dass während der Vertragslaufzeit keine illegale Beschäftigung und keine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung erfolgen.

- d) Der AN darf gegenüber seinen Subunternehmern kein Wettbewerbsverbot in Bezug auf uns als Vertragspartner vereinbaren. Insbesondere darf der AN seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit KSN Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insb. Exklusivvereinbarungen mit Dritten, die uns oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die wir selbst oder der Subunternehmer für die Abwicklung von Aufträgen benötigen.
- e) Soweit im Rahmen von Internetdienstleistungen Subunternehmer eingesetzt werden, steht der AN dafür ein, dass seine Subunternehmer die nach deutschem Recht bestehenden gesetzlichen Regelungen einhalten. Der AN stellt KSN von allen Verpflichtungen und Forderungen frei, die sich aufgrund von Missachtung gesetzlicher Vorgaben durch die Subunternehmer oder aus der Missachtung von Verpflichtungen des AN für das Subunternehmerverhältnis ergeben.

12. Personal-Austausch

- a) Der AN sichert zu, dass er die für die vereinbarten Dienstleistungen erforderlichen Qualifikationen besitzt, einschl. etwaiger erforderlicher Lizenzen, Zertifizierungen und Genehmigungen. Er verpflichtet sich, nur einschlägig qualifiziertes Personal mit der Durchführung zu beauftragen. KSN kann - auch beim Einsatz von beauftragten Dritten - Qualifikations- und Genehmigungsnachweise verlangen. Der AN verpflichtet sich, auf seine Kosten diese Nachweise unverzüglich nach Verlangen vorzulegen.
- b) KSN kann den Austausch einer vom AN zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat oder aus unserer Sicht die fachlichen Anforderungen nicht erfüllt. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.
- c) Ist durch die Ersetzung eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zu Lasten des AN. Bei der Auswahl wird der AN unsere Wünsche und Interessen berücksichtigen.
- d) Der AN wird durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die jeweils von ihm eingesetzten Mitarbeiter weiterhin dem Direktionsrecht und der Disziplinalgewalt des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen. Weisungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Aufgabenverteilung.

13. Unfälle

- a) Sofern Arbeitskräfte des AN bei der Ausübung der vertraglich durchzuführenden Leistungen Schäden erleiden und deshalb gegen uns Ansprüche gelten machen, stellt der AN uns von diesen Ansprüchen frei, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch uns vorliegen. Für Unfälle und Schäden, die aus der Benutzung von durch uns zur Verfügung gestellten Einrichtungen entstehen, haften wir ebenfalls nur, wenn uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Instandsetzungsarbeiten von Einrichtungen, die aufgrund des Verschuldens des AN oder seiner Mitarbeiter notwendig werden, erfolgen auf Kosten des AN. Eingetretene Unfälle sind uns unverzüglich zu melden.
- b) Der AN sorgt in voller eigener Verantwortung von sich aus für alle Schadenverhütungsmaßnahmen (Bsp.: Einzäunungen, Beleuchtung, Geländer, Fanggerüste, Warntafeln, Brandverhütung, Sturmsicherung aller Gegenstände, Vorschriftmäßigkeit von elektrischen Geräten und Leitungen). Die Arbeitsstelle, auch Gerüste anderer Firmen o.ä., betreten Mitarbeiter des AN unter eigener Verantwortung. Mängel daran sind sofort zu beheben bzw. zu beanstanden. Unsere diesbezüglichen Hinweise sind umgehend zu befolgen. Der AN haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen uns erwachsenden Schäden. Alle Leistungen hat der AN so zu liefern, dass auch künftige Schäden nach Möglichkeit vermieden werden.
- c) Werden Beschäftigte mehrerer AN an einem Arbeitsplatz für uns tätig, müssen die AN hinsichtlich der Durchführung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien zusammenarbeiten.

14. Mitwirkungsleistung – Verschlüsselungsverfahren beim Email-Verkehr

- a) KSN wird den AN bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen, ihm insb. die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung im Vertrag.

- b) Der AN unterstützt das PGP (Pretty Good Privacy)-basierte Verschlüsselungsverfahren für den Email-Verkehr. Ohne Anwendung dieses Verfahrens dürfen keine Daten per Email ausgetauscht werden. Als Ansprechpartner der KSN steht dafür das Team „IT und Organisation“ zur Verfügung; die dafür zuständigen Ansprechpartner beim AN incl. derer Kontaktdaten teilt der AN uns unverzüglich schriftlich mit, damit das Verschlüsselungsverfahren eingerichtet werden kann.

15. Sicherheitsvorschriften

Die Anmeldung vor einem Einsatz in unserem Gebäude erfolgt grundsätzlich über die Verantwortlichen der KSN.

Der bei Arbeitsbeginn erhaltene Tagesausweis ist deutlich sichtbar an der Kleidung zu befestigen und am selben Tag nach Beendigung der Arbeiten bzw. vor Verlassen des Gebäudes bei den Verantwortlichen der KSN abzugeben.

Mitarbeiter von Fremdfirmen, die im Besitz von Dauerausweisen sind, haben diese sichtbar zu tragen und am letzten Beschäftigungstag bei den Verantwortlichen der KSN abzugeben.

Vor Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten ist der Erlaubnisschein auszufüllen und es sind vom AN die dort genannten Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Es dürfen nur die persönlich unentbehrlichen, unmittelbar und mittelbar arbeitsdienlichen Sachen in den Betrieb eingebracht werden. Das eingebrachte Eigentum wird an den zugewiesenen Plätzen aufbewahrt (Garderobe, Spinde, Räume, Schreibtische, Arbeitsplätze etc.). Arbeits- und Hilfsmittel dürfen nicht in Treppenhäusern, Fluren, Fluchtwegen usw. deponiert werden.

Bei Feuer, Unfall/Verletzung, Fund von sprengstoffverdächtigen Gegenständen, Bombendrohung oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen sind sofort die Verantwortlichen der KSN zu informieren.

Wird die Räumung des Gebäudes angeordnet, dürfen die Aufzüge nicht benutzt werden. Den Anweisungen der Verantwortlichen der KSN ist Folge zu leisten.

16. Abtretungsverbot - Aufrechnung

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Einwilligung.

Gegenüber Forderungen der KSN kann der AN nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die nicht bestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

17. Veröffentlichung – Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

18. Vertragsbeendigung – Kündigung – Herausgabe von Unterlagen

Erscheint die Erfüllung der vom AN übernommenen Verpflichtungen aufgrund einer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN gefährdet, ist KSN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen sind wir berechtigt, Verträge aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt u.a.,

- wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird
- oder wenn der AN seine Vertragspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat und dadurch das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien erheblich

gestört ist und ein Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für uns nicht mehr zumutbar ist.

- der Vertragszweck dadurch gefährdet wird, dass der AN fortlaufend gegen vertragliche Treue- und Rücksichtnahmepflichten verstößt

Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Mit Beendigung des Vertrages ist der AN verpflichtet, an KSN alle noch bei ihm befindlichen und für uns bestimmten Unterlagen sowie alle von uns erhaltenen Unterlagen herauszugeben.

19. Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform.

20. Gerichtsstand - Erfüllungsort

Sofern der AN Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Sitz zu verklagen. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Braunschweig Erfüllungsort.

21. anwendbares Recht - Vertragssprache

Die vertraglichen Beziehungen unterliegen, auch wenn der AN seinen Sitz im Ausland hat, ausschließlich dem deutschen Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Vertragssprache ist Deutsch.